Merkblatt 94.12

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 2

2 Geltungsbereich 2

3 Begriffsbestimmungen 2

4 Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht 2

Inhalt der Verkehrssicherungspflicht 2

Organisation der Verkehrssicherungspflicht 3

5 Aufsichtsarten 3

Betriebsaufsicht 3

Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht 3

Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes 4

Ausübung der Betriebsaufsicht 4

Beaufsichtigung des Badebetriebes 5

Wasseraufsicht 5

6 Personaleinsatz und Kooperationen 5

7 Qualifikation/Allgemeine Anforderungen an das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Wasseraufsicht 6

1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, und des BUNDESFACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation" des Ausschusses Bäderbetrieb erarbeitet.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Naturbäder an natürlichen Gewässern, sie gilt nicht für Badestellen und nicht für Schwimm- und Badeteichanlagen.

3 Begriffsbestimmungen

Badegewässer

„Badegewässer" sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/77 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung" und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

Anmerkung: „Badegewässer" sind z, B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer.

Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers und einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Umkleiden, Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder und Strandbäder am Meer.

Badestelle

Eine Badesteile ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise Personen baden,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen oder andere bädertypische Anlagen am und im Wasser nicht vorhanden sind.

Schwimm- und Badeteichanlage

Schwimm- und Badeteiche sind Sonderfälle von Schwimm- und Badebecken, die gegenüber dem Untergrund abgedichtet sind, einen eigenen Wasserkreislauf besitzen und mit biologisch/physikalischtechnischer Wasseraufbereitung betrieben werden.

4 Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht

4.1 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Die Pflicht zur Sicherung eines für die Allgemeinheit eröffneten Badebetriebs wird in der Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden. Auch aus dem mit dem Nutzer abgeschlossenen Vertrag ergeben sich als Neben pflichten Schutz- und Fürsorgepflichten des Badbetreibers. Der Schuldvorwurf knüpft entweder an Vorsatz oder an Fahrlässigkeit an.

Aus der Verkehrssicherungspflicht erwächst Badbetreibern die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Gefahren für Dritte abzuwenden. Nicht jeder abstrakten Gefahr kann und muss durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Verkehrssicherung, die jeden

Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Daher sind Nutzer nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko beim Besuch eines Naturbades hinausgehen und die darüber hinaus für den Nutzer nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind.

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt. Nicht jede Gefahrenquelle ist deshalb gleichzeitig auch eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle.

4.2 Organisation der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst im Wesentlichen die Bereiche Betriebsaufsicht und die Beaufsichtigung des Badebetriebs. Der Badbetreiber hat diese Aufgaben durch eine oder mehrere geeignete Personen wahrnehmen zu lassen. Voraussetzung für die Organisation der Verkehrssicherungspflicht ist eine Aufbau- und Ablauforganisation.

Ein wichtiges Ziel aller baulichen und betrieblichen Maßnahmen in einem Naturbad ist die Sicherheit der Nutzer. Um Sicherheit, Ordnung und Hygiene in Naturbädern zu erreichen, sollen die Badbetreiber den Vorgaben dieses Merkblattes entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einsetzen.

Im Rahmen der Organisation der Verkehrssicherungspflicht und der Festlegung geeigneter Maßnahmen soll eine Risikoanalyse durchgeführt werden, die die besonderen Verhältnisse in einem Naturbad berücksichtigt. Dazu gehören z. B. unüberschaubare und veränderliche Situationen oder wasserbauliche Einrichtungen sowie die Abgrenzung zu anderen Nutzern und Einrichtungen wie Schifffahrt, oder Wassersport.

5 Aufsichtsarten

5.1 Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll den sicheren Betrieb des Naturbades gewährleisten und Haftungsrisiken für den Badbetreiber beherrschbar machen. Sie erstreckt sich auf die baulichen Anlagen, die Wasserflächen, Einrichtungen im oder am Wasser sowie das Gelände. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Pflichten des Badbetreibers erfüllt werden. Insbesondere ist das Naturbad nachweislich täglich vor der Inbetriebnahme auf seine Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

5.1.1 Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht (z. B. vor der Badesaison, ggf. periodisch während der Badesaison)

- Beurteilung des gesamten Bades auf strukturelle Veränderungen (z. B. durch Witterungseinflüsse, Änderungen von Wassertiefen, neue; Strömungen, angespülte Gegenstände)
- Die Badeflächen des Strand b ereich es sind von Untiefen und nicht erkennbaren Hindernissen freizuhalten; dies ist vor Beginn der Badesaison und während der Badesaison in periodischen Abständen zu kontrollieren.
- Überprüfung der Wasserqualität, bei der eine einwandfreie bakteriologische, physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit zu prüfen und zu bestätigen ist
- Wasserstandshöhe, Strömungsverhältnisse und ggf. Uferbeschaffenheit sind auf ihre Eignung für das Baden und Schwimmen zu überprüfen.
- Die Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse sind auf ihre Eignung hin zu überprüfen (ggf. Veränderung des Standortes oder Herstellen der ungehinderten Sicht durch Baumbeschnitt).
- Die Nutz- und Wasserflächen sollen von schädlichem und schädigendem Pflanzenwuchs freigehalten werden.
- Die Wasserflächen, der Strand und die Liegewiesen sind von Unrat zu reinigen,

- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. -flaggen
- Zur besseren Verständigung untereinander und schnelleren Information im Notfall ist für das Aufsichtspersonal der Einsatz von Funkgeräten, Handys o. ä. notwendig.
- Prüfung der Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Mobiltelefon, Funkgeräte) auf Einsatzbereitschaft
- Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten (z. B. Notruf, Rettungstaucher, Werkstätten)
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Badeinseln, Sprunganlagen, Rutschen und anderen Spiel- und Sportgeräten im Wasser und zu Lande

5.1.2 Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes

- Prüfung des Naturbades und Freigabe. Sollten die Bedingungen für eine Nutzung als Naturbad nicht mehr gewährleistet sein, ist es zu sperren.
- Die Wasserflächen sowie der Strand und die Liegewiesen sind von Unrat zu reinigen.
- Überprüfung der Wasserflächenmarkierungen (z. B. Abgrenzung des Naturbades, Nichtschwimmerbereich)
- Überprüfung der Höhe des Wasserspiegels in Abhängigkeit von unterschiedlichen Einflussfaktoren (z. B. Niederschlägen, Sturm oder anlagebedingten Schwankungen wie z. B. bei Rückhaltbecken)
- Bei Veränderungen des Wasserspiegels sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Nichtschwimmerleine versetzen bei gestiegenem Wasserspiegel, Sprunganlage, Stege, Pontons sperren bei gesunkenem Wasserspiegel).
- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel
- Ergänzung von Verbrauchmaterialien (z. B. Verbandsmaterial)
- Motorboot (falls vorhanden) betriebsbereit machen (z. B. Benzin- und Öistand prüfen, „Not-Aus" befestigen, Geräte ins Boot legen).
- Alle Badeinseln, Laufflächen der Sprunganlage und Größ-Spieigeräte säubern (abspritzen).
- Kontrolle der Groß-Spielgeräte,(insbesondere der Befestigung), bei schlechten Wetter oder Sturmwarnung herausnehmen.
- Sicherheits- und Informationsschilder bzw. -flaggen überprüfen (insbesondere in den Strandabschnitten, die nicht zum Baden freigegeben werden).
- Bei strukturellen Veränderungen, z. B. durch Witterungseinflüsse und Änderungen des Wasserspiegels, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- Negative Veränderungen der Gefährdungslage können eine Einschränkung oder Sperrung des Badebetriebes erforderlich machen.
- Die Wasserflächen von Naturbädern müssen bei Gewittern geräumt werden.

5.1.3 Ausübung der Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll durch qualifizierte Personen (z. B. Fachkräfte gemäß Richtlinie 94.05) ausgeübt werden, die in der Lage sind, die für ein Naturbad typischen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse wahrzunehmen. Für die Aufgaben im Rahmen der Betriebsaufsicht sind Verfahrensanweisungen zu erarbeiten, die die Aufgaben vor, während und nach der Öffnungszeit des Bades ortsspezifisch definieren.

5.2 Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Nutzern zugänglich sind, und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Es gibt neben der Wasserfläche noch verschiedene weitere Aufsichtsbereiche (z. B. Duschen, Toiletten, Umkleiden, Wege, Strand und Wiesen). Die Beaufsichtigung dieser Betriebsbereiche ist nach Bedarf zu regeln. Für Mitarbeiter, die ausschließlich dort eingesetzt werden, gelten die in dieser Richtlinie definierten Anforderungen nicht.

5.3 Wasseraufsicht

Ziel der Wasseraufsicht ist Leben, Gesundheit und Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten. Sie soll durch präventive, organisatorische Maßnahmen sowie kontinuierliche Beobachtung des Badebetriebs vor vermeidbaren Gefahren schützen und bei Unfällen eine schnelle Rettung und medizinische Erstversorgung gewährleisten. Trotz des angestrebten hohen Standards gilt die Eigen Verantwortung des Badegastes, sich und andere nicht in Gefahr zu bringen. Kinder und Nichtschwimmer bedürfen einer kontinuierlichen Überwachung durch Eltern und Begleitpersonen. Für sie sind, soweit möglich, gekennzeichnete Badbereiche vorzuhalten. Inhalt der Wasseraufsicht ist

- Prävention durch Organisation der Nutzung einer Einrichtung,
- Beobachtung des Badebetriebs,
- Verhinderung von Unfällen und Ausschalten von Unfallquellen durch infrastrukturelle Maßnahmen,
- schnelle Rettung und Hilfeleistung bei Not- und Unfällen.

Schwerpunkt der Wasseraufsicht ist die Überwachung der Wasserflächen des Naturbades und deren angrenzender Bereiche, die zum Naturbad gehören. Falschem Verhalten von Badegästen ist durch geeignete Aufklärung entgegenzuwirken. Bereichen mit besonderem Gefahrenpotenzial (z. B. Wasserrutschen, Übergänge von Flach- zu Tiefwasser, Sprunganlagen, Großspielgeräte) ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Wasseraufsicht gewährleistet eine schnelle Hilfe bei Notfällen und die unverzügliche Einleitung notwendiger Rettungsmaßnahmen.

Die Wasseraufsicht ist so zu organisieren, dass das dafür qualifizierte Personal die zum Naturbad gehörenden Wasserflächen überblicken und im Notfall rechtzeitig Hilfe leisten kann. Für die Festlegung der Anzahl an Aufsichtskräften gelten folgende Kriterien:

- Art und Größe des Naturbades,
- Überschaubarkeit der Wasserflächen und der gesamten Anlage des Naturbades,
- vorhandene Attraktionen (z. B. Sprunganlagen, Großspielgeräte),
- zu erwartende Nutzerfrequenz,
- Nutzung durch andere Wassersportaktivitäten,
- spezielle Sonderaktivitäten der Nutzer,
- Aufgabenvielfalt und zu erwartende Inanspruchnahme der Wasseraufsicht.

Die Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass der zugewiesene Bereich überblickt werden kann. Sollte ein fester Standort eingerichtet (z. B. Hochsitz, Wachturm} und zugewiesen sein, muss dieser den Anforderungen entsprechen. Der Standortwechsel kann bei kleineren Bädern sinnvoll sein, um die zugewiesene Wasserfläche aus verschiedenen Blickwinkeln zu überwachen (bei größeren Naturbädern empfiehlt sich die Ergänzung durch Streifengänge).

Bei nicht vorhersehbaren Kurzzeitausfällen (z. B. Unfallhilfe, Beseitigung einer technischen Störung, Toilettengang) kann die Aufsicht vorübergehend auch von Hilfskräften des Betreibers oder anderen Personen (z. B. bekannten Badegästen) ausgeübt werden, die die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst die Qualifikation als Retter besitzen müssen.

6 Personaleinsatz und Kooperationen

Für die Aufsicht in Naturbädern kann eigenes Personal (siehe Punkt 7) eingesetzt werden. Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. den Wasserrettungsorganisationen) unter Berücksichtigung dieser

Richtlinie Kooperationen zur Wasseraufsicht vertraglich vereinbart werden. Siehe hierzu auch die Richtlinie 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern" und die Qualifizierte Empfehlung 94.11 „Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern".

7 Qualifikation/Allgemeine Anforderungen an das Personal

Alle Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebs müssen

- mindestes 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung besitzen,
- die Ausbildung in Erster Hilfe (16 Std.) und Herz-Lungen-Wiederbelebung nach der UW „Erste Hilfe" besitzen,
- mit dem Bad vertraut sein,

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Rettungsschwimmabzeichen Silber) darf nicht älter als drei Jahre und der der Herz-Lungen-Wiederbelebung nicht älter als zwei Jahre sein.

Für die unter Punkt 6 dieser Richtlinie beschriebenen Kooperationen und das Personal von Kooperationspartnern gelten die Anforderungen der Richtlinie 94.10.